

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzeltre Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpusspalte.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 110.

Donnerstag, den 13. Dezember

1894.

Begründung

zur Vorlage gegen die Umsturzbestrebungen.

Schon bald nachdem das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Geltung getreten war, ließen manche Wahrnehmungen erkennen, daß die neuen strafrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Schutz der Staatsordnung und des öffentlichen Friedens und damit die Sicherung der Grundlagen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zum unmittelbaren Zweck haben, an Lücken trafen, welche auf die Dauer nicht ohne bedenkliche Folgen bleiben können. Unter dem Einfluß einer vertrauensvollen, die Gefahren der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zerlegung unserer Zeit nicht ausreichend würdigenden Stimmung hatten die Vorschriften des Gesetzbuchs, wie sie aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen waren, gegenüber dem früheren Rechte der meisten deutschen Staaten und dem seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten, im Wesentlichen diesem Rechte sich anschließenden Entwurfe mannigfache Abschwächungen erfahren. Die Unzulänglichkeit des neuen Rechts machte sich immer fühlbarer seitdem der wachsende Einfluß neuer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Theorien mehr und mehr dahin führte, Grundlagen unserer öffentlichen und privaten Rechtsordnung, welche den Bestand und die geistliche Entwicklung des gesammten Kulturlebens bedingen, zum Gegenstande heftiger Kritik und wühlerischer Angriffe zu machen. Unter dem Eindruck solcher Wahrnehmungen wurden schon bei der ersten Revision des Strafgesetzbuchs, welche die Novelle vom 26. Februar 1876 zum Ergebnis hatte, von den verbündeten Regierungen Änderungen und Ergänzungen zu den Abschnitten des Strafgesetzbuchs über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und über die Vergehen wider die öffentliche Ordnung in Vorschlag gebracht. Es gelang damals nicht, der Erkenntnis von den drohenden Gefahren in dem Reichstag zum Siege zu verhelfen. Die verbündeten Regierungen sahen sich genöthigt, zu weiteren Erfahrungen, die auch für größere Kreise das Unzureichende des strafrechtlichen Schutzes der allen Volksschichten gemeinsamen Interessen erkennbar machen würden, die Verfolgung ihrer Vorschläge abhängig zu machen. Die ganze gesetzgeberische Reform trat demnach in den Hintergrund, als in Folge der Ereignisse und namentlich der verbrecherischen Anschläge wider das Leben des vereinigten Kaisers Wilhelm I. mit dem Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 der Weg der Ausnahmemaßregeln gegen die Ausschreitungen bestimmte Partheiungen eingeschlagen wurde. Aber auch unter diesen veränderten Verhältnissen hat die Frage, ob nicht auf dem Boden des gemeinen Rechts eine Verstärkung der staatlichen Schutzmittel gegenüber den offenkundigen Ordnung und Sittlichkeit untergeordneten Bestrebungen mancher unserer Staats- und Kulturlebens feindlichen Elemente herbeizuführen sein möchte, wiederholt praktische Gestalt gewonnen. Dahin gerichtete Vorschläge sind sowohl aus der Mitte des Reichstags als auch aus dem Schooße der verbündeten Regierungen heraus gemacht worden. In letzterer Hinsicht darf insbesondere auf die Anträge hingewiesen werden, welche die königlich preussische Regierung im Jahre 1889 bei dem Bundesrath gestellt hat und die, obwohl von andern Aufgaben zurückgedrängt nicht zu einer Vorlage an den Reichstag führten, dennoch in weiten Kreisen bekannt geworden sind. Als das Ausnahmengesetz vom 21. Oktober 1878 in mehreren Verlängerungen seiner Geltungsdauer am 1. Oktober 1890 außer Kraft getreten war, mußte jene Frage wieder von verstärkter Bedeutung gelangen. Daß den Versuchen, die Schichten der Bevölkerung mit den Grundbedingungen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu verfeinden, nicht lediglich mittelst des Strafgesetzes entgegenzugesetzt werden kann, daß vielmehr zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung auch Maßnahmen gehören, welche offenkundige Schäden unserer wirtschaftlichen Entwicklung zu beseitigen und vor Allem die Lage der unteren Bevölkerungsschichten zu heben bezwecken, haben die verbündeten Regierungen unter Zustimmung des Reichstags durch wiederholte Akte der Gesetzgebung anerkannt. Dieser Weg soll auch in Zukunft nicht verlassen werden, aber man darf sich dabei der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine gesetzgeberische Thätigkeit, welche die Klassengegensätze mildert, Auswüchse in unserer gesellschaftlichen Entwicklung abschneiden und den wirtschaftlich schwächeren Volkselementen in ihrem Kampfe um eine betrieblige Existenz Bestand gewähren will, vergebliche Arbeit thut, so lange auf der andern Seite die Bevölkerung durch böswillige Herabwürdigung der wichtigsten gesellschaftlichen Instanzen, durch Aufstachelungen gegen die staatliche Gewalt, durch die Verbreitung grundloser, die Wahrung der Staatsordnung fördernder Beunruhigungen in ihrer Auffassung von der Aufgabe des Staats und von der Bedeutung unserer Kul-

tur geradezu vergiftet wird. Mancherlei Vorgänge aus neuester Zeit im Auslande wie auch im Inlande drängen zu der Ueberzeugung, daß gesetzgeberische Abwehrmaßregeln nach der soeben bezeichneten Richtung hin nicht länger aufgeschoben werden dürfen. Auch dem ruhigsten Beobachter kann nicht entgehen, daß die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung mit wachsenden Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen hat. Die Verleumdung und Ausdehnung aller Verlehrsbeziehungen trägt dazu bei, krankhafte und verbrecherische Bestrebungen, die zunächst in den eigenartigen Verhältnissen anderer Staaten sich entwickelt haben, auch in unser Vaterland zu verpflanzen und ihnen bis in die entlegensten Theile des Landes Verbreitung zu schaffen. Vervollkommnungen der Technik und der Verkehrsmittel haben das Emporwachen einer Tagesliteratur begünstigt, welche in den Dienst jener Bestrebungen sich stellt und bis in die kleinsten Orte und bis in die unreife Jugend hinein ihre Ideen verbreitet. Das noch immer steigende Wachsthum der großen Städte erleichtert es, große Volksmassen rasch mit gefährlichen Anschauungen zu erfüllen und zu einer Staat und Gesellschaft bedrohenden Haltung zu verleiten. Die Ueberwachung und Unterdrückung staatsfeindlicher Kundgebungen und sonstiger Angriffe gegen die bestehende Ordnung wird unter solchen Verhältnissen mehr und mehr erschwert und die Wirkung der Angriffe gestaltet sich zugleich bedrohlicher. Es ist nicht zu erwarten, daß diese Verhältnisse in Bälde eine Veränderung erfahren und daß die daraus entspringenden Bewegungen an Energie und Erfolg eindämmen werden. Im Gegentheil liegt die Befürchtung nahe, daß demnach auch die bis jetzt noch unberührt gebliebenen Volksschichten unter dem vergiftenden Einflusse staatsfeindlicher Bestrebungen zu leiden haben werden. Vertreter und Befürworter der ärgellosesten Abart staatsfeindlicher Theorien des Anarchismus sind bemüht, durch Thaten wahrhaftigen Hasses gegen Ordnung und Gerechtigkeit weite Volkskreise in Erregung zu setzen und mit Zweifel an der Berechtigung der jetzigen Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen. Wenngleich der Anarchismus das Feld seiner verbrecherischen Thätigkeit bisher hauptsächlich im Auslande gesucht hat, so ist doch die Befürchtung nicht abzuweisen, daß er im Inlande an Boden gewinnt. Schon haben sich in größeren deutschen Städten Verbindungen anarchischer Richtung gebildet und weitere derartige Verbindungen sind in der Bildung begriffen. In letzter Zeit hat sich auch der Zuzug einer nicht unbedeutlichen Zahl von Personen bemerkbar gemacht, welche wegen ihrer anarchischen Wirksamkeit aus benachbarten Staaten, namentlich Frankreich und der Schweiz, ausgewiesen worden sind. Wesentliche Versammlungen, in denen aufreizende und nahezu aufrührerische Kundgebungen erfolgen, sowie anarchische Schriften, die in einzelnen Orten und Gegenden in augenscheinlich vorbedachter Weise verbreitet werden, treten der Thätigkeit jener Vereine und Personen zur Seite. Was insbesondere die Verbreitung von Schriften betrifft, so kommen außer einem in Berlin in bedeutender Auflage erscheinenden Tagesblatte, dessen Inhalt selbst unter dem jetzigen Rechte zu zahlreichen strafrechtlichen Verfolgungen Anlaß gegeben hat, und außer den in unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinenden Hefen eines als anarchische Bibliothek sich bezeichnenden Unternehmens namentlich die aus dem Auslande eingeführten Referate des Londoner Clubs „Autonomie“ in Betracht. Dieser Club ist wiederholt in gerichtlichen Urtheilen als der Mittelpunkt der anarchisch-sozialistischen Thätigkeit bezeichnet worden, die insbesondere auch den Umsturz der bestehenden Ordnung in Deutschland verfolgt. Unter den im Inlande ermittelten Anhängern des Anarchismus fehlt es an solchen nicht, welche die schärfsten Forderungen desselben vertreten oder ihn zum politischen Beschäftigungsmittel für gemeine Verbrechen machen. Einen Fall dieser Art hat eine kürzlich vor dem Berliner Schwurgericht zur Verhandlung gelangte Strafsache enthält, welche die Verurtheilung der Angeklagten, und zwar die des Hauptangeklagten zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe und zu Ehrenstrafen zum Ergebnis hatte. Die im Laufe dieser Untersuchung vorgenommenen umfassenden Hausdurchsuchungen haben die Annahme nahe gelegt, daß anarchische Verbrechen in der Vorbereitung begriffen waren. Angesichts dieser Sachlage kann die Gesetzgebung sich der Pflicht nicht entschlagen, Anreizung zur Wahrung von Gesetz und Ordnung, Verhöhnung und Schmäherung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft, Verherrlichung oder Androhung von verbrecherischen Handlungen, planmäßige Vorbereitung oder Förderung des gewaltthätigen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung nachdrücklicher als bisher zu treffen. Daß eine in den bezeichneten Richtungen unzulängliche Strafgesetzgebung die sittliche Verwilderung und die Erschütterung des Rechtsbewußtseins in der

Bevölkerung leicht fördern, eben damit aber einer Ausbreitung des staatsfeindlichen Treibens Vorschub leisten kann, ist eine Erkenntnis, die sich gerade in der letzten Zeit immer mehr Geltung verschafft hat. Die hiernach erforderlichen Änderungen der Strafgesetze brauchen den Boden des allgemeinen Rechts nicht zu verlassen. Verfolgen sie auch zum Theil den ausgesprochenen Zweck, die Förderung von Umsturzbestrebungen oder die Verleitung zu solchen unmittelbar zu treffen, so lassen sich doch solche Bestrebungen ebenso wie hochverrätherische oder landesverrätherische oder gemeingefährliche Unternehmungen, unabhängig von jeder politischen oder wirtschaftlichen Parteilichkeit denken. Die dagegen gerichteten Strafbestimmungen sollen daher für Jedermann gelten, und es kommt nur darauf an, daß ihnen, um auch nicht den Schein eines willkürlichen Ermessens bei ihrer Anwendung entstehen zu lassen, eine möglichst bestimmte Begrenzung gegeben werde. Zu diesem Zwecke hat der Entwurf im Thatbestande behufs näherer Kennzeichnung jener Bestrebungen durchweg den Begriff „des gewaltthätigen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung“ verwandt. Im Sinne des Entwurfs gehören zur Staatsordnung nicht nur die eigentlichen Verfassungseinrichtungen, sondern auch die gesellschaftlichen Grundlagen des staatlichen Verbandes, soweit sie im geltenden Rechte Anerkennung und Schutz finden, vor Allem die Familie und das Eigentum, ohne welche der Bestand eines geordneten Staatswesens für unsere Anschauungen ausgeschlossen ist. Auf der andern Seite soll aber die Strafbarkeit des Handelnden stets von der Voraussetzung abhängig sein, daß seine Absicht auf den gewaltthätigen — also den mit verbrecherischen oder sonstigen gewaltthätigen Mitteln herbeizuführenden — Umsturz gerichtet ist. Hiernach und da die Anwendung dieser wie der übrigen Strafvorschriften des Entwurfs ausschließlich in der Hand der ordentlichen Gerichte liegt, werden die vorgeschlagenen Bestimmungen für die wissenschaftliche Thätigkeit ebensowenig ein Hemmnis bilden wie für solche politische Bestrebungen, die lediglich eine Weiterentwicklung der von ihnen vertretenen Ideen auf dem Boden der staatlichen Ordnung zum Ziele setzen. Die allgemeine bürgerliche Freiheit und deren berechtigte Ausübung bleiben daher unberührt. Auf den dargelegten Erwägungen beruhen die Bestimmungen des Artikels 1 des Entwurfs. Sie bestehen in einer Aenderung der §§ 111, 112, 126, 130, 131 des Strafgesetzbuchs und in der Einschaltung zweier neuer Paragraphen (111a und 129a). Indem der Entwurf sich auf diese wenigen Bestimmungen beschränkt, darf um so eher der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Nothwendigkeit derselben bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes Anerkennung finden wird. Im Zusammenhang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs schlägt der Entwurf unter Artikel 3 für die Bestimmung des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 betreffend die vorläufige polizeiliche Beschloßnahme eine Erweiterung und Verschärfung vor, ohne welche ein wirksames Eingreifen der Staatsgewalt auf dem hier in Rede stehenden Gebiete nicht zu erhoffen ist. Endlich ist in dem Artikel 2 eine das Militär-Strafgesetzbuch ergänzende Bestimmung aufgenommen, welche es ermöglichen soll, im Wege eines militärgerichtlichen Verfahrens Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, die nach dem Urtheil der bürgerlichen Gerichte sich einer schweren Aufsehung gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht haben, aus ihrer autoritativen, mit einem solchen Verhalten nicht verträglichen Stellung zu entziehen.

Tagesgeschichte.

Berlin, 9. Dezember. Der Kaiser empfing heute Mittag 12 Uhr im Neuen Palais das Präsidium des Deutschen Reichstages und begrüßte jeden einzelnen der drei Herren in äußerst huldvoller Weise. Der Kaiser gab zunächst seiner Befriedigung über die Wiederwahl des Präsidiums Ausdruck und kam während der etwa 1/2 Stunde dauernden Audienz auch auf die Vorfälle in der ersten Sitzung am Donnerstage zurück, was allgemein erwartet wurde. Der Kaiser äußerte jedoch, daß er diese Invektiven nicht persönlich nehme, sondern sie als eine Kundgebung gegen unsere Verfassung betrachte, da ja auch das Kaiserthum eine verfassungsmäßige Einrichtung sei. Auf die sogenannte Umsturzvorlage eingehend, meinte der Kaiser, daß sie den Zweck verfolge, derartige Invektiven zu verhindern. Der Kaiser unterhielt sich dann eingehend mit den Herren über die innere Lage, besprach hierauf die Verhältnisse der Landwirtschaft und ging besonders auf die Lage der Zuckerfabrik-Industrie ein. Ferner erwähnte der Kaiser seine Nordlandreise, hob die Schönheit der nordischen Landschaften hervor und entließ darauf das Präsidium in huldvollster Weise, das hierauf auch von der Kaiserin empfangen wurde. Die Kaiserin gab